



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des „LOCKVOGEL – Werbenest Hamburg, Einzelunternehmen, Inhaberin: Franziska Meier“ (im Nachfolgenden „LOCKVOGEL“ genannt) Ohne sofortigen und ausdrücklichen Widerruf gelten die AGB als vereinbart.

## 1. GELTUNGSBEREICH

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen LOCKVOGEL und dem/der Auftraggeber+in geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LOCKVOGEL hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**1.2** Mündliche Nebenabreden haben LOCKVOGEL und der/die Auftraggeber+in nicht getroffen.

## 2. URHEBERRECHTE, NUTZUNGSRECHTE UND EIGENTUMSVORBEHALT

**2.1** Der an LOCKVOGEL erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

**2.2** Sämtliche Arbeiten von LOCKVOGEL, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

**2.3** Ohne Zustimmung von LOCKVOGEL dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu, sind unzulässig.

**2.4** An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens drei Monate nach Lieferung, unbeschädigt an LOCKVOGEL zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des/der Auftraggeber+in. Bei Beschädigung oder Verlust hat der/die Auftraggeber+in die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. LOCKVOGEL bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

**2.5** Die Werke von LOCKVOGEL dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, das Nutzungsgebiet, die Nutzungsdauer und den vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des

Vertrags nur der vom/von der Auftraggeber+in bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

**2.6** LOCKVOGEL räumt dem/der Auftraggeber+in die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Die Kosten für das Nutzungsrecht werden nach folgender Berechnungsgrundlage (Schlüssel) ermittelt:

Nutzungsart (einfach oder ausschließlich)		
+ Faktor Nutzungsgebiet (räumlich)		
+ Faktor Nutzungsdauer (zeitlich)		
+ Faktor Nutzungsumfang		
= Gesamtnutzungsfaktor		
Einzelne Nutzungsfaktoren:		
Nutzungsart:	einfach	= 0,0
	ausschließlich	= 0,5
Nutzungsgebiet:	regional	= 0,0
	national	= 0,2
	europaweit	= 0,6
	international	= 1,2
Nutzungsdauer:	1 Jahr	= 0,0
	5 Jahre	= 0,1
	10 Jahre	= 0,2
	unbegrenzt	= 0,7
Nutzungsumfang:	gering	= 0,0
	mittel	= 0,1
	umfangreich	= 0,6

**2.7** Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LOCKVOGEL.

**2.8** Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

**2.9** Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist LOCKVOGEL bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der/die Auftraggeber+in das Recht auf Urheberbenennung kann LOCKVOGEL zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung das dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von LOCKVOGEL unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

**2.10** Vorschläge, Weisungen und Anregungen des/der Auftraggeber+in aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine/ihre sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**2.11** Der/die Auftraggeber+in ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LOCKVOGEL nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeich-

nungen oder sonstigen Arbeiten von LOCKVOGEL formale Schutzrechte wie z. B. eingetragenes Design, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Marke, etc. zur Eintragung anzumelden.

**2.12** Vor Vervielfältigungen der Werke durch den/die Auftraggeber+in sind LOCKVOGEL immer Korrekturmuster vorzulegen.

**2.13** Von der Einräumung der Nutzungsrechte unberührt bleibt das Recht von LOCKVOGEL, Ansprüche wegen ungenehmigter Nutzung des Werkes, insbesondere im Internet und auf Social Media-Plattformen, im eigenen Namen geltend zu machen. LOCKVOGEL bleibt berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, ungerechtfertigter Bereicherung und Auskunft über den Umfang der Verletzung seiner Urheberrechte gegenüber dem verantwortlichen Dritten, insbesondere dem im Verletzungsfall haftenden Plattformbetreiber, durchzusetzen.

## 3. HONORARE, PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**3.1** Der Stundensatz für Grafikdesignleistungen durch LOCKVOGEL liegt bei 90,00 € (netto). Weitere Dienstleistungen wie z. B. Programmierung, Lektorat, Illustration, etc. können davon abweichen. Soweit zwischen dem/der Auftraggeber+in und LOCKVOGEL kein bestimmtes Honorar vereinbart ist, hat LOCKVOGEL Anspruch auf eine angemessene und übliche Vergütung. Leistungen von LOCKVOGEL sowie Produktionskosten für Produkte und Medien werden von LOCKVOGEL vorab schriftlich angeboten und erst nach Angebotsannahme durch den/die Auftraggeber+in umgesetzt. Sollte für die Produktionskosten vorab kein schriftliches Angebot erfolgt sein, kann LOCKVOGEL vergleichbare Produktionspreise in Rechnung stellen.

**3.2** Angebotspreise von LOCKVOGEL gelten zwei Wochen nach Eingang des Angebots beim/bei der Auftraggeber+in.

**3.3** Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

**3.4** Falls Korrekturen am Layout auf Wunsch des/der Auftraggeber+in vorgenommen werden sollen oder wünscht der/die Auftraggeber+in während oder nach der Produktion Änderungen, trägt dieser die anfallenden Mehrkosten. LOCKVOGEL behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

**3.5** Die Honorare/Produktionskosten sind bei Ablieferung des Werkes/der Produkte fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes/Produktes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar/die entsprechenden Teilproduktionskosten jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrück-

lich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist/sind mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar/Teilproduktionskosten zu zahlen, welche/s dem bisher geleisteten/produzierten Aufwand/Umfang entspricht.

**3.6** Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von LOCKVOGEL hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Bei Gesamtauftragsvolumen ab...

...5.000,- Euro Netto: 50 % vor Produktions-/Umsetzungsbeginn, 50 % nach Auslieferung der Druckerzeugnisse/des Werkes.

...10.000,- Euro Netto: 30 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 30 % vor Produktions-/Umsetzungsbeginn, 40 % nach Auslieferung der Druckerzeugnisse/des Werkes.

**3.7** LOCKVOGEL ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z. B. Daten von Inhalten, Screenesigns, Entwürfen, usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den/die Auftraggeber+in herauszugeben. Wünscht der/die Auftraggeber+in die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom/von der Auftraggeber+in zu vergüten. Bei vereinbarter Übergabe von offenen Daten oder Druck-PDFs wird eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 40 % (Druck-PDFs) bzw. 100 % (offene Daten - wie z. B.: .psd/.indd/.ai) der jeweiligen Designentwicklungskosten/Entwurfsvergütung fällig. Hat LOCKVOGEL dem/der Auftraggeber+in die Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von LOCKVOGEL geändert werden.

**3.8** Die von LOCKVOGEL gelieferte Ware oder übertragenen Nutzungsrechte sowie Layout- oder Reinzeichnungsunterlagen jeglicher Art, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LOCKVOGEL.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im allgemeinen kaufmännischen Verkehr:

**3.8.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von LOCKVOGEL gegen den/die Auftraggeber+in, Eigentum von LOCKVOGEL.

**3.8.2** Zur Weiterveräußerung ist der/die Auftraggeber+in nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der/die Auftraggeber+in tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung ggf. in Höhe des Miteigentumsanteils von LOCKVOGEL an LOCKVOGEL ab. LOCKVOGEL nimmt die Abtretung an.

**3.8.3** Bei Be- oder Verarbeitung von LOCKVOGEL und in dessen Eigentum stehender Waren ist LOCKVOGEL als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist LOCKVOGEL auf einen Miteigentumsanteil in Höhe der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

**3.8.4** Übersteigt der Wert der für LOCKVOGEL bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist LOCKVOGEL auf Verlangen des/der Auftraggebers+in oder eines durch die Übersicherung von LOCKVOGEL beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von LOCKVOGEL verpflichtet.

**3.9** Die Kosten für die Nutzung ergeben sich aus dem ermittelten Gesamtnutzungsfaktor multipliziert mit der Vergütung für die Entwürfe/Gesamt-Gestaltungskosten des Werkes/Produktes. (s. Ziffer 2.6)

**3.10** Die Preise für den/die Auftraggeber+in gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

**3.11** Sämtliche Angaben sind in EURO und Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum.

**3.12** Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

**3.13** Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der/die Besteller+in als Auftraggeber+in, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

## 4. ZUSATZLEISTUNGEN; NEBEN- UND REISEKOSTEN; KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

**4.1** Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z. B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen oder Zeichnungen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Bildbearbeitung und anderes), nach Zeitaufwand – Stundensatz 90,00 € (netto) – gesondert berechnet.

**4.2** Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z. B. für Dummies, Zwischenreproduktionen, Proofs, Druck, etc.) sowie Kosten für den Erwerb von Rechten (z. B. Bildrechte, Schriftlizenzen, etc.) einschließlich der unter Umständen anfallenden Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder an die GEMA sind vom/von dem/der Auftraggeber+in zu erstatten.

**4.3** Der/die Auftraggeber+in erstattet LOCKVOGEL die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

**4.4** Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

**4.5** Die Honorare von LOCKVOGEL können unter Umständen unter die dem/der Auftraggeber+in nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) obliegende Abgabepflicht fallen. Für den Fall, dass der/die Auftraggeber+in abgabepflichtig ist, weist LOCKVOGEL vorsorglich darauf hin, dass der/die Auftraggeber+in gegenüber der Künstlersozialkasse meldepflichtig ist.

## 5. FREMDLEISTUNGEN

**5.1** Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich ist, nimmt LOCKVOGEL im Namen und für Rechnung des/der Auftraggeber+in vor. Der/die Auftraggeber+in ist verpflichtet, LOCKVOGEL hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

**5.2** Soweit LOCKVOGEL auf Veranlassung des/der Auftraggeber+in im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der/die Auftraggeber+in verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss (s. Ziffer 3.6) für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der/die Auftraggeber+in stellt LOCKVOGEL im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

## 6. DATENLIEFERUNG UND HANDLING

**6.1** Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt, unabhängig vom Übermittlungsweg, der/die Auftraggeber+in.

**6.2** Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des/der Auftraggeber+in entstehen, haftet LOCKVOGEL nicht.

## 7. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

**7.1** LOCKVOGEL hat im Rahmen des Briefings durch den/die Auftraggeber+in grundsätzlich typografische, grafische und fotografische Gestaltungsfreiheit, Material- und Papierauswahl sind Teil des Entwurfs, Reklamationen in Bezug auf die kreative und künstlerische Gestaltung sind ausgeschlossen.

**7.2** Unter einem grafischen Entwurf wird ausschließlich die grafische Gestaltung einer Kommunikationslösung im Digitalen- und Print-Bereich, aufgrund eines rechtzeitigen und vollständigen Briefings ohne die Realisation der Entwurfsarbeit, verstanden. Der grafische Entwurf wird in Form einer Layoutvorlage auf einer elektronischen Benutzeroberfläche wie PDF per E-Mail, auf dem Laptop/PC oder mittels eines Papierausdrucks präsentiert.

## 8. KORREKTUREN UND PRODUKTION

**8.1** Korrekturwünsche an Entwürfen und Layouts sind LOCKVOGEL immer schriftlich und digital auslesbar zu übermitteln, andernfalls haftet LOCKVOGEL nicht für daraus resultierende Fehler und muss den entstandenen Mehraufwand, z. B. für die Digitalisierung von Texten, in Rechnung stellen.

**8.2** Korrekturphasen an Entwürfen und Layouts sind – sofern nichts gegenteiliges vereinbart wurde – kostenpflichtig und die Mehrkosten sind vom/von der Auftraggeber+in zu tragen.

**8.3** Die Produktion wird von LOCKVOGEL nur überwacht, wenn sie Teil des Auftrages ist oder wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem/der Auftraggeber+in vereinbart wird. Für diesen Fall ist LOCKVOGEL berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den

Produktionsfirmen zu geben. LOCKVOGEL haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**8.4** Bei der Herstellung von Werbemitteln kann es produktionsbedingt immer zu Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10 % kommen. Diese können nicht beanstandet werden.

**8.5** Eine farbverbindliche Produktion von Druck-erzeugnissen kann nur sichergestellt werden, wenn der/die Auftraggeber+in die Mehrkosten für eine vorherige Proofphase und Proofkorrekturphase, sowie Andrucke übernimmt. Der/die Auftraggeber+in gibt die farbverbindlichen Andrucke schriftlich frei und sendet sie vor Produktionsbeginn an LOCKVOGEL zurück.

## 9. TERMINE, FRISTEN UND MITWIRKEN DES AUFTRAGGEBERS

**9.1** Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart sind.

**9.2** Der/die Auftraggeber+in ist verpflichtet, LOCKVOGEL alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke, etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat LOCKVOGEL nicht zu vertreten.

**9.3** Kommt der/die Auftraggeber+in in Annahmeverzug oder verletzt sie/er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LOCKVOGEL berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## 10. LIEFERUNG

**10.1** Hat sich LOCKVOGEL zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den/die Auftraggeber+in mit der erforderlichen, gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den/die Auftraggeber+in über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

**10.2** Lieferkosten trägt der/die Auftraggeber+in.

**10.3** Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von LOCKVOGEL ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Gerät LOCKVOGEL in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der/die Auftraggeber+in vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von LOCKVOGEL als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt – berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

## 11. HAFTUNG & GEWÄHRLEISTUNG

**11.1** LOCKVOGEL verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und insbesondere auch LOCKVOGEL überlassene Vorla-

gen, Datenträger, Displays, Layouts, etc. sorgfältig zu behandeln. LOCKVOGEL haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet LOCKVOGEL auch bei leichter Fahrlässigkeit.

**11.2** Ansprüche des/der Auftraggebers+in gegen LOCKVOGEL aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11.1.; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

**11.3** LOCKVOGEL verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet LOCKVOGEL für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

**11.4** Sofern LOCKVOGEL notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer+innen keine Erfüllungsgehilfen von LOCKVOGEL. LOCKVOGEL haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet LOCKVOGEL nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die LOCKVOGEL an Dritte vergibt.

**11.5** Sofern LOCKVOGEL Fremdleistungen auf Veranlassung des/der Auftraggeber+in im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt LOCKVOGEL hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den/die Auftraggeber+in ab. Der/die Auftraggeber+in verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme LOCKVOGELs zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

**11.6** Der/Die Auftraggeber+in versichert, dass er/sie zur Verwendung aller an LOCKVOGEL übergebenen Vorlagen und Daten (wie z. B. Texten, Bildern, Videos, Grafiken, Logos) berechtigt ist. Zudem ist der/die Auftraggeber+in alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm/ihr gestellten Daten. Eine Überprüfung der gelieferten Daten durch LOCKVOGEL auf evtl. Rechtsverletzungen erfolgt nicht. Der/die Auftraggeber+in stellt LOCKVOGEL von allen Ersatzansprüchen Dritter frei und haftet bei Rechtsverletzungen vollumfänglich. Eine anwaltliche Überprüfung auf Verwendbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten bleibt dem/der Auftraggeber+in überlassen. Dies gilt auch für Adressdaten der Kunden/Interessenten des/der Auftraggebers+in, die an LOCKVOGEL zur postalischen oder digitalen Aussendung (z. B. von Newslettern) vom/von der Auftraggeber+in übergeben werden. Die Übermittlung der Daten durch den/die Auftraggeber+in erfolgt auf einem gesicherten Datenträger oder mittels einer anderen Übertragungsmöglichkeit. Für die sichere Übertragung der Daten an LOCKVOGEL haftet der/die Auftraggeber+in.

**11.7** Sind Entwürfe, Layouts und Zeichnungen vor Produktions- (z. B. bei Printprodukten) bzw. Umsetzungsbeginn (z. B. bei Websites) vom/von der Auftraggeber+in schriftlich freigegeben, so haftet LOCKVOGEL nicht mehr für inhaltliche Fehler bzw. die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

Der/die Auftraggeber+in wird auf eine sorgfältige Überprüfung der Daten vor Produktions- bzw. Umsetzungsfreigabe hingewiesen und eine ergänzende anwaltliche Überprüfung empfohlen. LOCKVOGEL haftet nicht für die rechtliche - insbesondere die urheber-, design- und geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche - Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. LOCKVOGEL ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese LOCKVOGEL bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

**11.8** Es liegt kein Mangel vor, wenn das erbrachte Werk nicht den gewünschten Effekt des/der Auftraggebers+in erfüllt, wie z. B. ein Misserfolg einer Werbekampagne, keine Imageverbesserung durch die Neugestaltung des Unternehmensauftritts oder ein als negativ empfundenen Ranking einer Website bei Google.

**11.9** Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet LOCKVOGEL nicht. LOCKVOGEL haftet nicht für die urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem/der Auftraggeber+in zur Nutzung überlässt. LOCKVOGEL ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom/von dem/der Auftraggeber+in selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

**11.10** LOCKVOGEL haftet nicht für die Nutzung von Stockbildern des/der Auftraggebers+in, die LOCKVOGEL, im Namen des/der Auftraggebers+in für ihn/sie lizenziert hat. LOCKVOGEL und der/die Auftraggeber+in schließen bei der Datenübergabe einen gesonderten Lizenzvertrag in dem die Nutzungseinschränkungen für den/die Auftraggeber+in, die durch den Stockanbieter vorgegeben werden, sowie die Vergütung für die Lizenzierung durch LOCKVOGEL, aufgeführt sind. Erst nach Vertragsabschluss und Zahlung der Lizenzkosten darf der/die Auftraggeber+in die für ihn/sie lizenzierten Stockbilddaten nutzen.

**11.11** Der/Die Auftraggeber+in ist verpflichtet, das Werk/Produkt unverzüglich nach Ablieferung bzw. Veröffentlichung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen (§ 640 BGB). Die Abnahme erfolgt durch die Erklärung des Kunden oder durch das von LOCKVOGEL zur Verfügung gestellte Abnahmeprotokoll. Wird **INNEN 2 WOCHEN** eine solche Erklärung nicht abgegeben bzw. das Abnahmeprotokoll nicht an LOCKVOGEL übermittelt gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Im Falle einer Mängelliste erfolgt die endgültige Abnahme in einem weiteren, gesonderten Abnahmeprotokoll bzw. einer Erklärung des Kunden mit einer neuen Abnahmefrist von zwei Wochen nach Behebung der Mängel. Nach der Abnahme des Werkes/Produktes erfordern neue Änderungswünsche und Korrekturen eine erneute Beauftragung.

## 12. BELEGMUSTER, EIGENWERBUNG, NENNUNGEN & KENNZEICHNUNGEN

**12.1** Der/die Auftraggeber+in übergibt LOCKVOGEL das Recht, Quellenangaben und sonstige Nennungen an die Arbeiten, Layouts und Entwürfe

anzubringen. Der/die Auftraggeber+in wird angehalten Schutzvermerke sowie Copyrights und andere Vorbehalte unverändert zu übernehmen.

**12.2** LOCKVOGEL bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe, bei Wettbewerben, etc.), zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den/die Auftraggeber+in hinzuweisen.

**12.3** Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind LOCKVOGEL eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die LOCKVOGEL auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## 13. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WEBDESIGN UND GESTALTUNGEN DIGITALER MEDIEN

Handelt es sich bei dem zu erstellenden Werk um eine Website oder ein anderes digital zu veröffentlichtes Medium (Design und Umsetzung), so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

**13.1** LOCKVOGEL erstellt die Website bzw. das digital zu veröffentlichen Medium entsprechend einem vom/von der Auftraggeber+in freigegebenen Gestaltungskonzept in einem vereinbarten Programm- und Datenformat. Dies erfolgt in der Regel mit Software oder auf Plattformen (z. B. CMS-Systemen) von Drittanbietern, für deren Funktionsfähigkeit, Fehlerfreiheit und etwaige künftige oder ausbleibende künftige Weiterentwicklung (Updates) LOCKVOGEL keine Haftung übernimmt. Eine weitergehende Pflege der Website (z. B. regelmäßige Wartung, Backups, Erwerb und Verlängerung von SSL-Zertifikaten, etc.) ist nicht Gegenstand des Gestaltungsauftrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung (s. Ziffer 13.6).

**13.2** LOCKVOGEL gestaltet die Website/das digitale Medium und setzt diese/s anschließend um. Für den Inhalt ist der/die Auftraggeber+in allein verantwortlich. Das gilt auch für vom/von der Auftraggeber+in zur Verfügung gestellte Inhaltselemente (wie z. B. Bild-, Ton- und Videodateien, Texte, Logos, etc.), wie auch für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben (wie z. B. Urheberrechtsangaben, Formulierungen des Impressums und anderer Pflichtangaben nach Telemediengesetz, Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, etc.). Eine Erstellung von Rechtstexten durch einen Fachanwalt und eine abschließende anwaltliche Überprüfung der gesamten Website bzw. des digital zu veröffentlichen Mediums obliegt dem/der Auftraggeber+in. Erstellt LOCKVOGEL ein Impressum und/oder eine Datenschutzerklärung über das eRecht24-Premium-Tool so obliegt eine abschließende Überprüfung auf juristische und inhaltliche Richtigkeit dennoch dem/der Auftraggeber+in. LOCKVOGEL haftet nicht für Fehler der über eRecht24 generierten Texte.

**13.3** Ist vereinbart, dass LOCKVOGEL im Zuge der Website-Umsetzung auch Basismaßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung (SEO, z. B. Formulierung von Titeln, Keywords, Descriptions, etc.) vornimmt, so wird LOCKVOGEL dies bei Gestaltung und Programmierung der Website berücksichtigen. Für einen bestimmten Erfolg der SEO-Maßnahmen ist LOCKVOGEL nicht verantwortlich.

**13.4** Nach Fertigstellung und Veröffentlichung

überträgt LOCKVOGEL die Website in den Verfügungsbereich des/der Auftraggebers+in, z. B. durch Heraufladen der Daten auf den vom/von der Auftraggeber+in zugänglich gemachten Server oder Übergabe eines körperlichen Datenträgers oder auf sonstige, gesondert vereinbarte Art und Weise. Mit Übertragung der Website in den Verfügungsbereich des/der Auftraggebers+in und Veröffentlichung beginnt der Lauf der Frist zur Untersuchung und Anzeige etwaiger offensichtlicher Mängel (s. Ziffer 11.11).

**13.5** LOCKVOGEL ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber+in den Source-Code bzw. die Projekt-Original-Dateien der von LOCKVOGEL verwendeten Tools solcher von LOCKVOGEL programmierten Elemente der Website herauszugeben, bei denen diese aus der fertig gestellten Website nicht ohne weiteres direkt ablesbar oder rekonstruierbar sind. Wünscht der/die Auftraggeber+in die Herausgabe des Source-Codes bzw. der Projekt-Original-Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom/von der Auftraggeber+in zu vergüten.

**13.6** Die „regelmäßige Pflege von Kundenwebsites“ ist eine gesondert zu beauftragende Leistung von LOCKVOGEL und nicht im Websiteauftrag enthalten. Diese Leistung wird nach Beauftragung in einem zuvor abgestimmten Intervall, auf unbestimmte Zeit, bis auf Widerruf, für den/die Auftraggeber+in durchgeführt. Bestandteil sind Überprüfungen des technischen Systems auf Updates oder anderweitige technisch notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen, Durchführen von System- und Plug-in-Updates, mitsamt der Überprüfung von Funktionalität und des optischen Gesamteindrucks nach Updatedurchführung, sowie Erstellen und Speichern von aktuellen Website-Back-ups. Es findet keine automatische Prüfung und Aktualisierung, weder im inhaltlichen Bereich der Website (z. B. Bilder, Texte, Videos,...), noch auf rechtlicher Ebene der Website (z. B. Anpassen der Datenschutzerklärung an neue rechtliche Vorgaben, etc.) statt. Solche Änderungen der Website müssen vom/von der Auftraggeber+in separat beauftragt und entsprechende neue Umsetzungswünsche genau definiert werden. Eine abschließende rechtliche Überprüfung der neuen Änderungen kann nicht von LOCKVOGEL durchgeführt werden. Auf eine zusätzliche nötige anwaltliche Überprüfung der Website bzw. des digital zu veröffentlichen Mediums wird hier ausdrücklich hingewiesen.

**13.7** Werden keine Website-Pflegeverträge zwischen dem/der Auftraggeber+in und LOCKVOGEL nach Abschluss eines Websiteprojektes geschlossen, obliegt es dem/der Auftraggeber+in seine/ihre Website selbst instandzuhalten, regelmäßige Back-ups zu erstellen und auf Systemupdates zu reagieren.

## 14. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SEMINARTEILNEHMER

**14.1** Zu einem Seminar von LOCKVOGEL ist eine verbindliche Anmeldung des Teilnehmers notwendig. Die Anmeldung ist erst abgeschlossen und ein Anspruch auf einen Platz erst dann gegeben, wenn die Teilnahmegebühr firstgerecht bei LOCKVOGEL eingegangen ist. Teilnehmer+innen am Förderprogramm für Existenzgründer+innen der Stadt Hamburg („hei.“) müssen sich zusätzlich über das Portal der hei. bei LOCKVOGEL zum Seminar anmelden (www.hei-hamburg.de).

**14.2** Bei Absagen bis zu 7 Kalendertagen vor Seminartermin wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet. Bei Absagen danach ist eine Erstattung nicht möglich.

**14.3** Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Seminar „Design-Basiswissen“ vermittelt wird und keine Software-Schulung stattfindet.

## 15. INFORMATION ZUR DATEN-ERHEBUNG GEM. ART. 13 DSGVO

LOCKVOGEL erhebt Daten des/der Auftraggeber+in zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der/die Auftraggeber+in ist berechtigt, Auskunft der bei LOCKVOGEL über den/die Auftraggeber+in gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Der/die Auftraggeber+in kann LOCKVOGEL dazu unter datenschutz@lockvogel-hamburg.de oder Hütten 82, 20355 Hamburg kontaktieren. Dem/der Auftraggeber+in steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter anderem auf cloudbasierten EU-Servern des Unternehmens „DropBox“ bzw. durch Systeme der deutschen Unternehmen „Lexoffice“ und „Cleverreach“. Weitere Details und ausführlichere Informationen zur Datenerhebung bei LOCKVOGEL finden Sie in unseren „Informationen zur Datenerhebung“, welche wir Ihnen auf Wunsch per Mail zur Verfügung stellen. Mit Vertragsschluss und ohne sofortigen und ausdrücklichen Widerruf gelten die Datenerhebungen von LOCKVOGEL und evtl. verbundene Risiken für den/die Auftraggeber+in, als akzeptiert.

## 16. EIGENERKLÄRUNG ZUR ZAHLUNG EINES MINDESTLOHNS (HMBVGG)

LOCKVOGEL zahlt seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung von Leistungen mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung.

## 17. ERFÜLLUNGORT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**17.1** Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide (Auftraggeber+in und LOCKVOGEL) Hamburg.

**17.2** Vereinbarungen in Angeboten von LOCKVOGEL, die durch LOCKVOGEL schriftlich bestätigt wurden, gehen vor Vereinbarungen vorstehender Bestimmungen.

**17.3** Soweit nach diesen AGB für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, wird diese auch durch die Textform nach § 126 b BGB mittels E-Mail oder Fax gewahrt.

**17.4** Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

**17.5** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.